

28. Juli 1915

Die wirtschaftlichen Kriegsergebnisse. Vermehrung der Biererzeugung.

Wien, 28. Juli.

Durch eine heute erlassene Ministerialverordnung wird eine Abänderung der geltenden Bestimmungen über die Biererzeugung getroffen. Durch die Verordnung vom 6. Juni war den Bierbrauereien vorgeschrieben worden, daß sie in den Monaten Juni, Juli und August höchstens 75 Prozent jener Bierwürzmenge erzeugen dürfen, die sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Produktion der Jahre 1912 und 1913 ergibt. Durch die heute veröffentlichte Verordnung wird den Bierbrauereien gestattet, im Monat August bis 90 Prozent jener Bierwürzmenge herzustellen, die sich als Durchschnitt ihrer Produktion in der korrespondierenden Periode der Jahre 1912 und 1913 ergibt. Durch diese Verordnung wird also die Produktion der Brauereien gegenüber den ursprünglichen Bestimmungen im Monat August um 15 Prozent erhöht werden können. Bestimmend für die Erlassung der Verordnung war der Umstand, daß sich gegenwärtig schon ein Ueberblick über den befriedigenden Ausfall der heurigen Gerstenernte ergibt. Infolgedessen wird auch, wie im Morgenblatte mitgeteilt wurde, das Verbot der Malzerzeugung aus Gerste außer Kraft gesetzt. Damit die Brauereien ihre Produktion dem gestatteten Ausmaße anpassen können, wird es aber notwendig sein, daß ihnen durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt entsprechende Gerstenmengen überlassen werden, worüber gegenwärtig Verhandlungen noch schweben. Den ungarischen Brauereien wurden die von ihnen angeforderten Gerstenmengen bereits zugewiesen. Der Wortlaut der heute erlassenen Verordnungen ist folgender:

In Bierbrauereien, welche die Biersteuer voll entrichten, dürfen im Monate August 1915 höchstens 90 Prozent jener Bierwürzmenge (§ 2) erzeugt werden, die sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Erzeugung des Monats August der Jahre 1912 und 1913 ergibt. Für Brauereien, die im Jahre 1912 oder 1913 während des Monats August durch mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage nicht im Betriebe gestanden sind, ist zur Ermittlung der vorstehenden Vergleichsgröße an Stelle der Erzeugung dieses Monats jene des Monats August des Jahres 1911, falls die Brauerei aber auch damals mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage nicht im Betriebe gestanden sein sollte, jene des Monats August 1914 maßgebend. Brauereiunternehmungen, welche im laufenden Betriebsjahre den fünfprozentigen Biersteuernachlaß (§ 1 des I. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120) genießen, dürfen die nach Absatz 1 maßgebende Vergleichsgröße bis zu 95 Prozent, jene, welche den zehn- sowie jene, welche den fünfzehnprozentigen Nachlaß genießen, dürfen diese Vergleichsgröße voll erreichen, aber nicht überschreiten.

Die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 36, betreffend das Verbot der Malzerzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzdarren zur Mais-trodnung, wird außer Kraft gesetzt. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.